

Recht

Das BTHG - ein neues System? *Günther van de Loo*

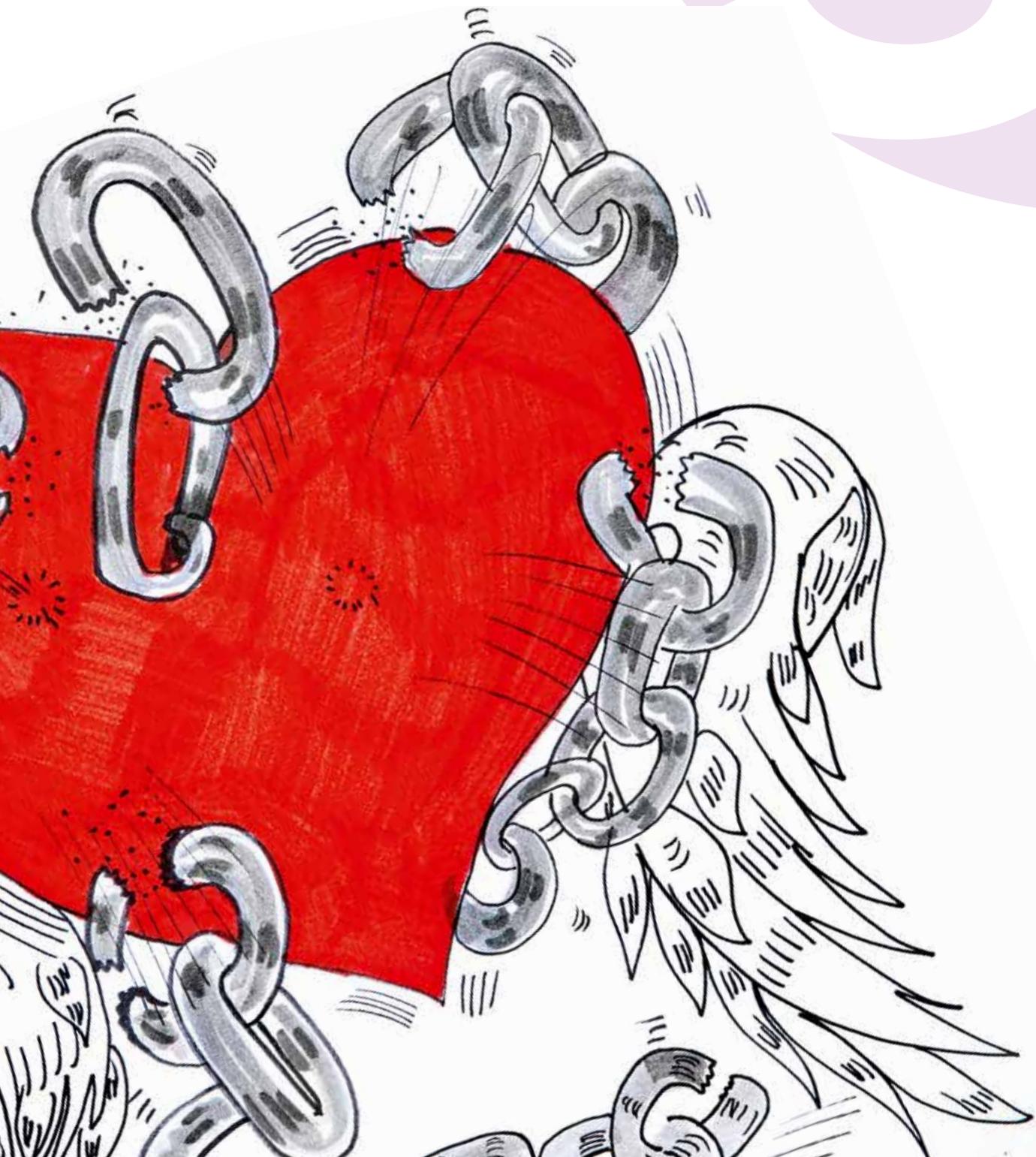
Vom Heimbewohner zum Mieter *Klaus-Dieter Tichy*

Freiheit entziehen – was für ein Gedanke! *Alwin Braunsman*

HephataMagazin

EINBLICKE - ANSICHTEN - AUSBLICKE

Nr. 48
August / 18



Inhalt

HephataMagazin
Ausgabe 48 | August 2018



Editorial	01	FREIHEIT ENTZIEHEN - was für ein Gedanke! eine Betrachtung von Alwin Braunsmann	14
Das BTHG - ein neues System? von Günther van de Loo	02	Freiheit Text und Bild aus dem Atelier Strichstärke	16
Für mehr Teilhabe Über den Stand der Ausführungsbestimmungen für NRW von Peter Preuß	06	Freiheit ist das einzige was zählt ein geistliches Wort von Pfarrer Dr. Harald Ulland	17
Betreuungsrecht im Kontext des BTHG eine Analyse von Sarah Steinfeld	08	FAQ zum Thema „Freiheitsentziehende Maßnahmen“ von Alwin Braunsmann	18
Die Auswirkungen des Bundesteilhabegesetzes auf die Angebotssituation zur Teilhabe am Arbeitsleben von Dr. Martin Kaufmann	10	Namen und Neuigkeiten	20
Vom Heimbewohner zum Mieter über die Auswirkungen des BTHG auf das Wohnen - von Klaus-Dieter Tichy	12	Aktuelle Termine	24

Titelillustration: Marco Houben
Atelier Strichstärke, Hephata Wohnen gGmbH

Editorial

Liebe Leserin, lieber Leser,

in dieser Ausgabe geht es ganz gewiss mit rechten Dingen zu. Mit dem Bundesteilhabegesetz kommt auf alle Beteiligten nicht weniger zu als die seit Jahrzehnten bedeutendste und tiefgreifendste Änderung der rechtlichen Grundlagen. Und „auf alle Beteiligten“, das heißt nach neuer Rechtslage zu allererst: auf Menschen mit Behinderung und den Bedarf an Assistenz.

Dies war für uns Anlass genug, unser Magazin diesmal dem Thema „Recht“ zu widmen. Es kann bei alledem nur um eine erste Orientierung gehen. Dabei wird schon jetzt klar: selbst wenn wirklich manches besser wird – es wird auf jeden Fall auch alles komplizierter. Das muss wohl so sein. Denn Recht ist immer auch eine Frage der Einzelfallgerechtigkeit. Und je weniger wir mit unseren ureigensten Problemen als Bittsteller vor einer Behörde stehen möchten, die alles nach ihrem Ermessen entscheidet, desto mehr muss uns daran gelegen sein, dass sich auch unsere Probleme in einem nachvollziehbaren Rechtsanspruch spiegeln.

Es kommt also viel Arbeit auf uns zu. Vor allem werden diejenigen, die die Aufgabe der rechtlichen Betreuung eines Menschen mit Behinderung übernommen haben, öfter als bisher die Initiative ergreifen müssen, um die Rechte ihrer Klienten anzumelden und durchzusetzen. Denn einer helfenden Institution wie Hephata werden zukünftig die Hände mehr gebunden sein als früher. Sie nimmt nicht mehr, wie vielleicht in alter Zeit, Menschen in ihre Obhut. Sie leistet stattdessen Assistenz für Menschen, die mitunter vertreten durch ihre rechtlichen Betreuer, selbst entscheiden können, wie sie leben möchten. Die aber auch selbst eintreten müssen für ihre Rechte.

Auch, wenn das Mühe macht: wir sollten diesen Übergang zur Normalität begrüßen. Inklusion hat auch eine anstrengende Seite. Es wäre nicht richtig, darüber nun zu klagen. Geklagt werden müsste in Zukunft nur, wenn einem Menschen mit Behinderung sein verbrieftes Recht auf auskömmliche Assistenz und selbstbestimmte Lebensgestaltung vorenthalten wird. Geklagt werden müsste dann aber richtig. Was heißt: bis zur letzten Instanz.

Es grüßt Sie „recht“ freundlich,
Ihr Vorstand der Evangelischen Stiftung Hephata



HEPHATA. unternehmen mensch.

Dipl.-Kaufmann
Klaus-Dieter Tichy

Pfarrer
Christian Dopheide



Das BTHG



– ein neues System?

Von Günther van de Loo



Fotos: Udo Leist, fotolia

„Was lange währt, wird endlich gut“, weiß der Volksmund zu erzählen. Lange hat es gedauert von der Entstehung eines fürsorglichen, auf Institutionen gerichteten System bis zu einer Reform, die nun den teilhabenden Menschen in den Mittelpunkt stellt. Im Dschungel, der sich Leben nennt, kann man den Atem des Tigers förmlich spüren, der da zum Sprung ansetzen wird. Doch der Reihe nach:

ENTSTEHUNG

Bis zum BTHG war das Eingliederungshilferecht auf die Schaffung von Einrichtungen (stationär) und Diensten (ambulant) fokussiert (Institutionszentrierung). Den Ursprung hatte dies 1919 in dem „Gesetz, die öffentliche Krüppelfürsorge betreffend“ als Folge des 1. Weltkriegs, welches auf die Schaffung und den Betrieb von Einrichtungen für den Personenkreis zentriert war. Diese wurden durch die Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge (RGr) und die Verordnung über die Fürsorgepflicht (RFV) aus dem Jahre 1924 weiterentwickelt.

Neben dem Gedanken der Fürsorge ist vor allem der Gedanke an die gesellschaftliche Ordnung und innere Sicherheit erkennbar.

Die Fürsorge sollte dem Betteln, Hausieren und Stehlen vorbeugen und die öffentliche Ordnung wahren.

Die Bundesrepublik führte diese Grundsätze weiter, bis das Bundesverwaltungsgericht 1954 in einem Verfahren feststellte, dass sie nicht mit dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland vereinbar seien. Es erkannte aufgrund höherrangiger Verfassungsnormen einen einklagbaren Anspruch

des einzelnen Hilfesuchenden. Damit war die Bundesregierung gefordert, ein eigenständiges Gesetz zu schaffen. Der Auftrag dazu ging (in alter Tradition) an das Bundesministerium des Innern (Ordnung, Sicherheit!), das dann 1955 einen Entwurf vorlegte, der als Bundessozialhilfegesetz (BSHG) vom Bundestag aber erst am 04.05.1961 verabschiedet wurde und am 01.06.1962 in Kraft trat. Das Thema „Behinderung“ findet man jedoch auch dann nicht. Dies änderte sich erst mit der Novelle von 1974, als die Eingliederungshilfe für Behinderte hinzugefügt wurde.

Natürlich steht das Leben nicht still und so wurde die Eingliederungshilfe in den letzten 40 Jahren weiterentwickelt – allerdings immer in der gleichen Systematik.

Rolf Schmachtenberg verweist aber zu Recht auf die Vorarbeiten zu dem Systemwechsel, den das BTHG nun vollzieht:

Die Änderung des Artikel 3 Grundgesetz im Juni 1994 („Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden“), „die Einführung des Behindertengleichstellungsgesetzes und des 9. Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) 2001, zuletzt dann die Formulierung der UN-Behindertenrechtskonvention in 2006 und ihre Ratifizierung für Deutschland, durch die sie mit Zustimmung auch des Bundesrates 2009 den Rang eines Bundesgesetzes erhielt.“

Diese Schritte bereiteten im Grunde die Abkehr von der Förderung der Institutionen und die Ausrichtung auf die einzelne Person vor. Schmachtenberg verweist darauf, dass diese Debatte bei der Einordnung des BSHG in das SGB XII zwischen 2003 und 2005 geführt wurde, aber die Entscheidung noch vertagt wurde. Die Arbeits- und Sozialministerkonferenz (ASMK) verfolgte das Thema aber weiter und führte 2012 zu einem „Grundlagenpapier“ einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe, welches die Konzeption einer neuen Eingliederungshilfe entwarf.

Trotzdem war es für die Praxis eine Überraschung, als der Koalitionsvertrag der großen Koalition für die 18. Legislaturperiode (2013 bis 2017) dann tatsächlich eine echte Reform der Eingliederungshilfe ankündigte. Die Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen (UN-BRK) sollte umgesetzt, der inklusive Arbeitsmarkt gestärkt und die Eingliederungshilfe aus dem System der Fürsorge herausgeführt und zu einem modernen Teilhaberecht entwickelt werden.

Nach einem intensiven Beratungsprozess, zu dem das federführende Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) alle Verbände der Betroffenen, der Freien Wohlfahrtspflege, die Sozialversicherungs- und

Rehabilitationsträger, kommunalen Spitzenverbände, Arbeitgeber, Gewerkschaften u.a.m. an der Vorbereitung der Reform eingeladen hatte, begann das parlamentarische Verfahren. Im Dezember 2016 wurde das „Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen“ (Bundesteilhabegesetz – BTHG) vom Deutschen Bundestag verabschiedet und sukzessive zwischen dem Tag der Verkündung und dem 01.01.2023 in Kraft gesetzt.

Haben wir es denn nun mit einem Systemwechsel zu tun? Schon hier diene das klare „Jein!“ als Orientierung.

Was gilt also nun und was ist so anders?

Das BTHG

- reformiert den 1. Teil des SGB IX hinsichtlich des Behinderungsbegriffs, der Zuständigkeit, dem Verfahren zur Bedarfsermittlung und bei allgemeinen Regelungen
- löst die Eingliederungshilfe als Fürsorgerecht aus dem Sozialhilferecht (SGB XII) und integriert es als neuen 2. Teil ins SGB IX als Leistungsrecht
- trennt die Leistungen zur Teilhabe als so genannte Fachleistungen von den existenzsichernden Leistungen; diese bleiben Bestandteil der Grundsicherung nach SGB II (im Volksmund „Hartz IV“) und der Sozialhilfe (SGB XII)
- regelt alle bisherigen Leistungen (damit geht nichts gegenüber der alten Rechtslage verloren) und bestimmt das Zugangsverfahren zu den Leistungen (also Antrag, Bedarfsermittlung, Bescheid usw.)
- greift in das öffentliche Vertragsrecht ein, was insbesondere die Verträge zur Leistungserbringung betrifft und schließlich
- ändert grundsätzlich den Einsatz von Einkommen und Vermögen für Eingliederungshilfeleistungen.



© rainbow33 - fotolia

Die bisherige Institutionszentrierung wird also beendet und der Fokus auf die leistungsberechtigte Person und ihre Wünsche und Bedarfe gelegt. Es folgt der Erkenntnis: „Behindert ist man nicht, behindert wird man.“ Dahinter steht die Erkenntnis, dass sich meine Beeinträchtigung erst in der Interaktion mit meiner Umwelt, die voller Barrieren ist, zur Behinderung entwickelt.

So werden alle Fachleistungen zukünftig unabhängig von einer Wohnform gedacht: Ein Mensch mit Behinderungen ist nicht so behindert, dass er ins Heim muss, sondern hat das Recht, überall dort zu wohnen, wo er will, so wie jeder andere Mensch auch.

Die bisherige umfassende stationäre Leistungserbringung wird damit beendet, auch wenn die bestehenden Wohnformen zukünftig als „gemeinschaftliche Wohnform“ weitergeführt werden können. Bedeutsam für alle Akteure ist hier, dass eine Trennung der Leistungen erfolgt: Die Eingliederungshilfe umfasst die fachliche Unterstützung (Fachleistungen) nach dem SGB IX; alle Leistungen zur Existenzsicherung bleiben Bestandteil der Sozialhilfe (SGB XII). Dies ist rechtlich zwar logisch (wenn ich krank bin, leistet die Krankenkasse, wenn ich materiell bedürftig bin, das Sozialamt), wird von den Leistungsberechtigten aber sicherlich als bürokratisch erlebt werden und dies aus mehreren Gründen:

Zum einen muss ich jetzt (vermutlich alle zwei Jahre) einen Antrag auf Fachleistungen stellen und das so genannte Gesamtplanverfahren durchlaufen. Hier werden alle meine Unterstützungsbedarfe erhoben, bewertet und schließlich Leistungen bewilligt. Wenn ich darüber hinaus auch noch Leistungen zu meiner Existenzsicherung benötige, so muss ich diese beim örtlichen Amt für Grundsicherung (Sozialamt) beantragen. Dies hat zu prüfen, ob die Warmmiete (so genannte Kosten der Unterkunft zzgl. Heizung) angemessen ist und bewilligt darüber hinaus den Regelsatz der Sozialhilfe. Aus diesem muss ich meinen täglichen Bedarf an Essen, Trinken, Kleidung usw. bestreiten.



Mit diesem Geld miete ich mich also zukünftig in der gewählten Betreuungseinrichtung ein und bezahle aus meinem Regelsatz den täglichen Bedarf selber an den Betreiber der Wohngruppe.

Für eine klare Besserstellung hat das BTHG hinsichtlich der Frage nach Einkommen und Vermögen hergestellt:

Zukünftig muss ein Mensch mit Behinderungen erst ab einem jährlichen Bruttoeinkommen von derzeit rund 30.000,- € überhaupt bei Fachleistungen hinzuzahlen. Damit dürfte für viele Menschen die Zuzahlung völlig hinfällig werden. Beim Vermögen wurde bereits die allgemeine Schongrenze von 2.600,- € auf 5.000,- € angehoben. Bezieher von Leistungen der Eingliederungshilfe oder der Hilfe zur Pflege dürfen darüber hinaus weitere 25.000,- € besitzen, ab 01.01.2020 insgesamt 50.000,- €. Zu beachten ist natürlich, dass Vermögen nicht mit Geld gleichzusetzen ist, sondern alles, was Vermögen ist, wie z.B. ein Auto oder anderes.

Das oben bereits angesprochene Gesamtplanverfahren ist, das sei gleich gesagt, aufwändig. Dies ist aber kaum zu vermeiden:

Es muss die Wünsche des Leistungsberechtigten erheben und den gesamten Bedarf an Eingliederungshilfe, Pflege und ggfs.

weiteren Sozialleistungen feststellen und darüber einen Bescheid erlassen, gegen den Widerspruch eingelegt und Klage eingereicht werden kann (Verwaltungsakt).

Für das Verfahren sind Kriterien vorgegeben wie z.B. Transparenz oder Sozialraumorientierung, die den Nachteil haben, dass sie juristisch alle als „unbestimmt“ gelten, d.h., sie zukünftig nur über die Rechtsprechung bestimmt werden (was wiederum voraussetzt, das entsprechend durch Leistungsberechtigte geklagt wird!).

Da der Leistungsberechtigte zukünftig gegenüber dem Leistungserbringer auch über die konkrete Gestaltung der Leistungen hinsichtlich Ablauf, Ort und Zeitpunkt der Inanspruchnahme entscheidet, wird so mancher bisher mit organisatorischen Sachzwängen (z.B. Dienstplan) begründete Ablauf überdacht und verändert werden müssen.

Positiv zu bewerten ist, dass die Eingliederungshilfe auch die Hilfe zur Pflege umfasst. Ursprünglich war eine Vorrangigkeit der Pflege vorgesehen; es wurde dann aber den Befürchtungen Rechnung getragen, dass ein solches Vorrang-Nachrangverhältnis zu Lücken in der Bedarfsdeckung führen könnte. Das Leitziel „Hilfen wie aus einer Hand“ könne besser befolgt werden, wenn die Eingliederungshilfe die Hilfe zur Pflege umfasse.

Ebenso bleibt der Zugang des bisherigen Personenkreises zu den Leistungen erhalten. Die im Gesetzentwurf vorgesehene Regelung wurde bis zum 01.01.2023 zurückgestellt. Sie wird zunächst wissenschaftlich untersucht, so dass der Bundestag sie anhand der gewonnenen Erkenntnisse anpassen wird.

Das Bundesteilhabegesetz ist zwar ein Bundesgesetz; es muss aber dem föderalen Prinzip entsprechend, durch Landesgesetzgebung umgesetzt werden. D.h., dass die Länder ihrerseits Ausführungsgesetze (AG-BTHG) erlassen müssen, die definieren, wer der Träger der Eingliederungshilfe und wie das so genannte materielle Recht des Bundes umgesetzt wird. In NRW hat der Landtag ein solches AG-BTHG im Juni verabschiedet, das rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft getreten ist. Erfreulich ist, dass die Landschaftsverbände als Träger der Eingliederungshilfe bestimmt wurden.

Unklar für die Praxis bleibt, welche Ausbildung vonnöten sein wird, um die die Bedarfe eines Menschen nach der ICF (Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit) einzuschätzen. Ärzte werden es nicht sein, denn diese „sprechen“ ICD (Internationale statistische Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme) und nicht ICF.



Zum Ende der Übersicht (denn mehr kann es an dieser Stelle nicht sein) noch ein Wermutstropfen:

Leider hat der Gesetzgeber neben dem Ziel, die Teilhaberechte von Menschen mit Behinderungen zu stärken, noch ein weiteres Ziel mit auf den Weg gegeben: Brechen der Ausgabendynamik.

Dies führt zunächst dazu, dass es unterm Strich keine Ausweitungen der Leistungen geben wird. Die schließlich doch zugestandene Kostenerhöhung um gut 740 Mio. Euro bedeutet auf 29 Mio. Menschen mit Beeinträchtigungen, die theoretisch Ansprüche ans BTHG haben können, umgerechnet eine Busfahrkarte pro Monat.

Es wird also der Geduld, aber auch der Beharrlichkeit bedürfen, immer wieder klar zu machen, dass ein neues System entwickelt werden muss. Entwicklungen durch eine Kostenbremse schon am Anfang zu behindern, widerspricht dem Geist des Gesetzes. Der Tiger darf nicht im Sprung zum Bettvorleger werden!

Günther van de Loo hat die Stabstelle für Strategische Entwicklung der Evangelischen Stiftung Hephata inne, ist kooptiertes Vorstandsmitglied des Fachverbands Behindertenhilfe und Sozialpsychiatrie der Diakonie Rheinland Westfalen Lippe. Er leitet die dortige Arbeitsgruppe BTHG und ist Mitglied der Arbeitsgruppe BTHG des Bundesverbands evangelische Behindertenhilfe sowie Stiftungsrat des Evangelischen Johannesstifts Berlin und Aufsichtsrat der Paul-Gerhardt-Diakonie gAG, Berlin.



Für mehr Teilhabe

- Stand der Ausführungsbestimmungen für NRW

Von Peter Preuß

Das im Dezember 2016 beschlossene Bundesteilhabegesetz (Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen), kurz BTHG genannt, löst die Eingliederungshilfe aus der Sozialhilfe heraus. Sein Ziel ist es, die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in den verschiedenen gesellschaftlichen Bereichen zu verbessern und ihren Anspruch auf ein selbstbestimmtes Leben mit der notwendigen Unterstützung zu erfüllen.

Das Bundesteilhabegesetz tritt in vier Stufen von 2017 bis 2023 in Kraft.

Die Bundesländer sind verpflichtet, das Gesetz in landesrechtlichen Regelungen umzusetzen.

In Nordrhein-Westfalen hat die Landesregierung im Dezember 2017 den Entwurf eines Ausführungsgesetzes zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in den Landtag eingebracht, der sich derzeit im parlamentarischen Beratungsprozess befindet. Im März führte der Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales eine Anhörung mit Sachverständigen zu dem Gesetzentwurf durch. Eingeladen waren unter anderem Expertinnen und Experten der Verbände der Menschen mit Behinderungen, der Landschaftsverbände, der kommunalen Spitzenverbände, der Freien Wohlfahrtspflege NRW und der Sozialverbände.



Wie es im Entwurf des Ausführungsgesetzes für Nordrhein-Westfalen heißt, entwickelt das Bundesteilhabegesetz „die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen zu einer modernen, personenzentrierten Teilhabeleistung außerhalb des Fürsorgesystems Sozialhilfe fort“.

Mit den im Gesetzentwurf formulierten rechtlichen Regelungen soll das Bundesteilhabegesetz auf die Situation in Nordrhein-Westfalen mit den beiden Landschaftsverbänden Rheinland (LVR) und Westfalen-Lippe (LWL) übertragen werden. Das Ziel sind einheitliche Lebensverhältnisse in gleich hoher Qualität für alle Menschen mit Behinderungen und damit eine deutliche Verbesserung der Lebenssituation unabhängig von Alter oder Wohnort.



Konkret sollen vor allem folgende Ziele mit der landesrechtlichen Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes realisiert werden:

→ Die Fachleistungen für erwachsene Menschen mit Behinderungen sollen künftig bei den überörtlichen Trägern, den Landschaftsverbänden, gebündelt werden.

→ Die existenzsichernden Leistungen sollen grundsätzlich auf der örtlichen Ebene verbleiben, unabhängig vom Alter und von der Wohnform.

→ Für den Bereich der Teilhabe an Arbeit („Budget für Arbeit“, „andere Leistungsanbieter“) wird die Zuständigkeit bei den Landschaftsverbänden gesehen.

→ Die neuen Instrumente „Andere Leistungsanbieter“ und „Budget für Arbeit“ stellen Alternativen zur Beschäftigung in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung dar.

→ Die Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen sollen enger in die verschiedenen Prozesse wie zum Beispiel die Verhandlung der Rahmenverträge eingebunden werden.

Im Kern geht es darum, dass Menschen mit Behinderungen in Nordrhein-Westfalen abhängig von ihrer Lebensphase einen einheitlichen Träger für alle Aufgaben der Eingliederungshilfe erhalten.

Die Leistungen der Eingliederungshilfe sollen aus einer Hand erfolgen und Menschen mit Behinderungen zum Beispiel die Teilhabe am Arbeitsleben erleichtern, eine angemessene Schul- und Berufsausbildung ermöglichen oder das Leben außerhalb stationärer Einrichtungen fördern.



Die klaren Regelungen der Zuständigkeiten der Leistungsträger sind notwendig, um Verzögerungen bei der Gewährung von Hilfe für Menschen mit Behinderungen als Leistungsberechtigte zu vermeiden.

Landesweit sollen ein einheitlicher Zugang und eine einheitliche Finanzierung der Eingliederungshilfe sichergestellt werden. Hierbei wird auf bereits vorhandene Zuständigkeiten und die in Nordrhein-Westfalen gut ausgebauten Strukturen und Angebote für Menschen mit Behinderungen gesetzt, die hinsichtlich inklusiver Lebensverhältnisse und inklusiver Sozialräume weiterentwickelt werden sollen. Die finanziellen Mittel sollen nicht in neue Strukturen oder Verwaltungen fließen, sondern den Menschen zugutekommen.

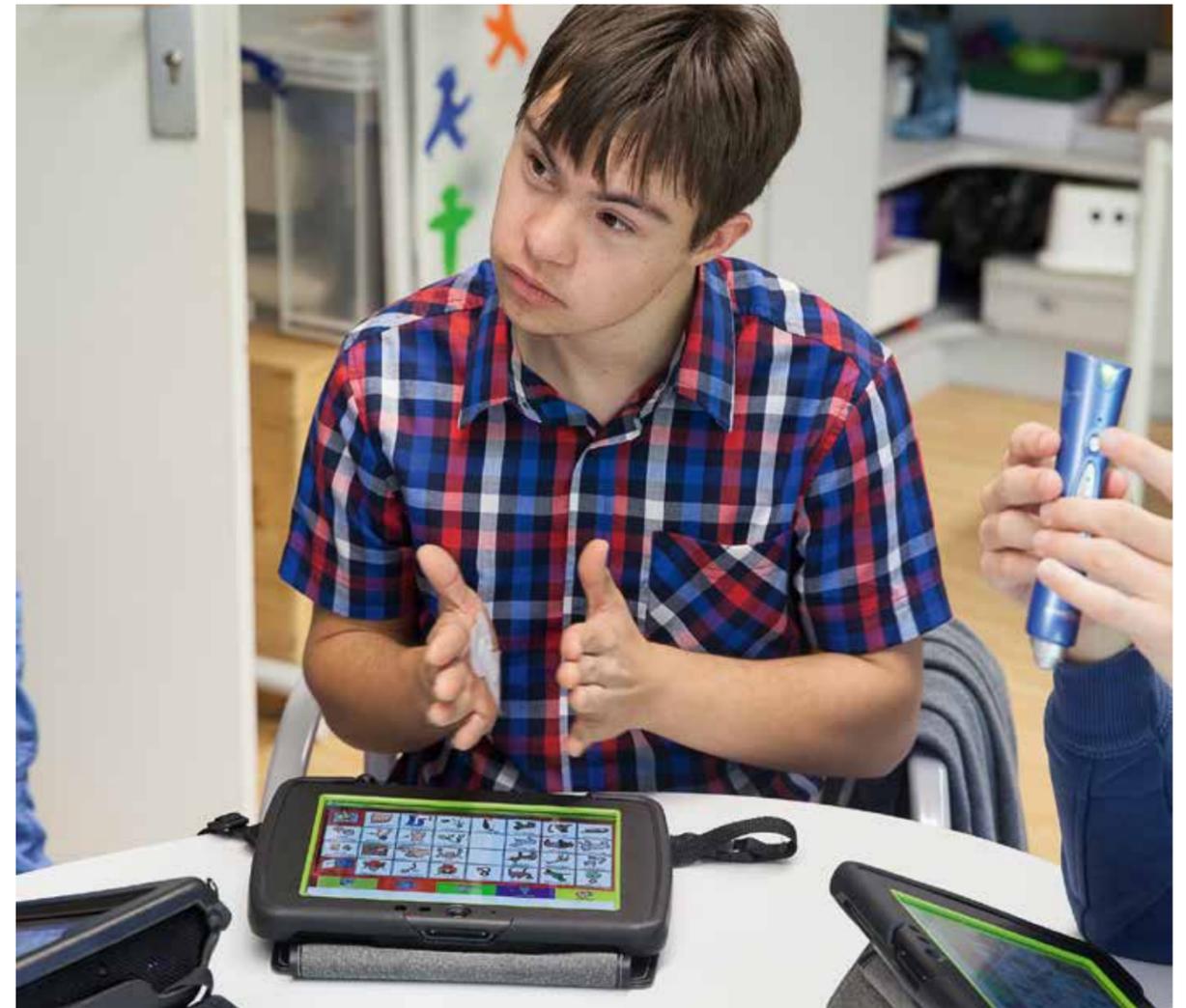
Im Sinne des Bundesteilhabegesetzes trennt der Gesetzentwurf die Zuständigkeit für die Unterstützung, nämlich in die Fachleistungen und die existenzsichernden Leistungen. Die Existenzsicherung soll bei den Kommunen verbleiben.



Die Fachleistungen für erwachsene Menschen mit Behinderungen sollen zukünftig durch die beiden Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe als die zuständigen Träger der Eingliederungshilfe erfolgen. Bei den Kreisen und den kreisfreien Städten verbleibt die Zuständigkeit für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen bis zum Abschluss einer ersten allgemeinen Schulausbildung, um keine neue Schnittstelle zur örtlichen Jugendhilfe zu schaffen.



Fotos: Udo Leist



Über die Frage der Zuständigkeit für die Frühförderung von Kindern mit Behinderung im Vorschulalter, die eine Kindertagesstätte oder eine Kindertagespflege besuchen, ist noch zu entscheiden. In der Anhörung im Landtag NRW und den vielfältigen Diskussionen mit den Sozialverbänden und Betroffenen zeigten sich gewichtige Gründe für die Übertragung der Zuständigkeit auf die Landschaftsverbände, um gleichwertige Qualitätsstandards gewährleisten zu können.

Zur Vermeidung von Problemen an der Schnittstelle zwischen Eingliederungshilfe und Hilfe zur Pflege, die durch den neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff und dem Teilhabecharakter der Pflege größer geworden sind, sollen die Landschaftsverbände und die Kreise und kreisfreien Städte entweder

als Träger der Eingliederungshilfe oder ergänzend als Träger der Sozialhilfe immer dann auch Leistungen der Hilfe zur Pflege – unabhängig vom Alter und der Wohnform – erbringen, wenn Menschen mit Behinderung gleichzeitig Eingliederungshilfe erhalten.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass mit dem geplanten Ausführungsgesetz zum BTHG für Nordrhein-Westfalen klare Zuständigkeiten und ein vereinfachter Zugang zu den Leistungen der Eingliederungshilfe geschaffen werden sollen, um die gesellschaftliche Teilhabe und die Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen zu stärken.

Es ist noch vor der Sommerpause mit einer Entscheidung über den Gesetzentwurf zu rechnen.

Peter Preuß MdL ist Sprecher für Arbeit, Gesundheit und Soziales der CDU-Landtagsfraktion.

BETREUUNGSRECHT

IM KONTEXT DES BTHG

Von Sarah Steinfeld

» Welche Veränderungen bringt das BTHG für die Praxis, d.h. für das Leben eines Menschen mit Behinderung wirklich mit sich?

Wird ab 2020 alles anders?

Und worauf muss ich als gesetzlicher Betreuer achten?

Habe ich neue Aufgaben? «

Die Antwort lautet JA UND NEIN.

JA - denn das BTHG führt insbesondere für das Leben in stationären Wohnformen zu Veränderungen, an deren Umsetzung auch ein gesetzlicher Betreuer mitwirken muss. Aber auch für Menschen in ambulanter Betreuung ändert sich das Verfahren und die Leistungen, die ein Mensch mit Behinderung erhält, haben eine neue Rechtsgrundlage und teilweise auch neue Bezeichnungen. Somit sind neue Anträge zu stellen.

NEIN - denn das tatsächliche Leben ändert sich nicht. Der Mensch mit Behinderung wohnt in seiner Wohnform, geht einer Beschäftigung nach und erhält die gleichen Leistungen, die er vorher auch erhalten hat.

Zukünftig sollen die Leistungen der Eingliederungshilfe (EGH) personenzentriert ermittelt und erbracht werden. Das heißt, nicht der Ort der Leistungen ist maßgebend, sondern der Mensch mit Behinderung als Leistungsberechtigter steht im Mittelpunkt der Leistungen. Abhängig von seinem Wunsch und Willen und den örtlichen und sozialen Voraussetzungen, bekommt er sein Leistungspaket so zusammengestellt, wie es für ihn gut und richtig ist.

Die rechtliche Grundlage für die EGH ist ab 2020 das Sozialgesetzbuch IX. Hierzu wird das Recht der Eingliederungshilfe aus dem Sozialgesetzbuch XII herausgenommen und als eigenständiges Leistungsrecht im Sozialgesetzbuch IX neu geregelt.

Ab 2020 muss ein Leistungsberechtigter einen Antrag auf Leistungen der Eingliederungshilfe stellen. Auf diesen Antrag hin muss der EGH-Träger in einem sog. Gesamtplanverfahren die Bedarfe des Menschen mit Behinderung als Leistungsberechtigten ermitteln. Neu an dem Verfahren ist, dass der EGH-Träger den Bedarf umfassend zu

ermitteln hat. Hierfür hat der EGH-Träger ein Instrument entwickelt, das BEI_NRW. Sind Bedarfe ersichtlich, für die andere Rehaträger (z.B. Krankenkassen, gesetzliche Rentenkassen, Bundesagentur für Arbeit, Jugendamt) zuständig sind, so sind diese an dem Verfahren zu beteiligen. Sie haben ihre Stellungnahme über den Umfang ihrer Leistung in die Bedarfsermittlung einzubringen.

Die Pflegekasse und das Sozialamt sind keine Rehaträger. Sie sind aber ebenfalls zu beteiligen, falls Leistungen der Pflegeversicherung und/oder existenzsichernde Leistungen erforderlich scheinen. Einer Beteiligung dieser Träger muss der Leistungsberechtigte aber vorab zustimmen.

Da die **Ermittlung des Bedarfs** ein sehr wichtiger Baustein für die daran anschließende Leistungsfeststellung ist, sollte der gesetzliche Betreuer nach Möglichkeit an der Bedarfsermittlung teilnehmen um sicherzustellen, dass nicht von Anfang an Leistungslücken angelegt sind und der Wunsch und Wille des Leistungsberechtigten vollumfänglich zur Geltung kommt.

Nach Feststellung der Leistungen erlässt der EGH-Träger einen Gesamtplan. Er ist dem Leistungsberechtigten zur Verfügung zu stellen. Auf der Grundlage des Gesamtplans wird die konkrete Leistung per Bescheid bewilligt. Von der Antragstellung bis zur bewilligten Leistung dürfen höchstens zwei Monate vergehen.

Sowohl der Leistungsbescheid als auch der Gesamtplan sollten von dem gesetzlichen Betreuer aufmerksam durchgelesen und geprüft werden dahingehend, ob die Leistungen fristgerecht und vor allem bedarfsgerecht und umfassend festgestellt worden sind. Sind Mängel ersichtlich, sollte

Widerspruch beim EGH-Träger eingelegt und auf eine neue Gesamtplanung gedrängt werden. Verbleibt der Widerspruch erfolglos, ist zu überlegen, den Rechtsweg zu beschreiten.

Die zukünftigen Fachleistungen der EGH teilen sich in vier Kategorien auf. Im Rahmen der Leistungen zur sozialen Teilhabe finden sich die wesentlichen Leistungsansprüche, die den Bereich Wohnen und Betreuung umfassen. Die bisherigen Leistungen werden hier neu beschrieben, wobei der Begriff der Assistenzleistung in das Gesetz aufgenommen wurde. Dieser umfasst insbesondere Leistungen für die allgemeine Erledigung des Alltags wie Haushaltsführung, Gestaltung sozialer Beziehungen und Lebensplanung und Freizeitgestaltung. Die Leistungen können individuell oder nach Zustimmung des Leistungsberechtigten auch an mehrere gemeinsam erbracht werden.

In diesem Zusammenhang sollte der gesetzliche Betreuer darauf achten, dass die individuelle Lebensplanung des Leistungsberechtigten ermöglicht wird. Denn der Leistungsberechtigte entscheidet auf der Grundlage des Gesamtplans über die konkrete Gestaltung der Leistung hinsichtlich Ablauf, Ort und Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Leistung.

Wie bisher schon in einer eigenen Wohnung, erhält der Leistungsberechtigte ab 2020 auch in gemeinschaftlichen Wohnformen (bisher stationäre Einrichtung) von dem EGH-Träger nur die Fachleistungen der EGH.

Leistungen zum Lebensunterhalt und Wohnen werden zwar nach wie vor nach vertraglicher Regelung vom Leistungserbringer (Träger der Einrichtung) erbracht, für die Finanzierung ist bei Bedürftigkeit aber der



© udo leist

Sozialhilfeträger zuständig. Bewohner von Gemeinschaftswohnformen erhalten zum einen Leistungen zum Lebensunterhalt in Höhe der Regelbedarfsstufe 2, zum anderen die angemessenen Kosten der Unterkunft. Hierzu wird der Leistungserbringer einen neuen Wohn- und Betreuungsvertrag vorlegen. Auf dieser Grundlage müssen die Leistungen bei der Kommune beantragt werden.

Die Herauslösung der EGH aus der Sozialhilfe führt auch zu verbesserten Einkommens- und Vermögensanrechnungen. Der Leistungsberechtigte hat nur in engen Grenzen einen Beitrag zu erbringen und kann Vermögen ansparen. Allerdings gelten die

bisherigen Regelungen bei dem Bezug von Sozialhilfe weiter, so dass von diesen Verbesserungen leider viele Leistungsberechtigte nicht profitieren.

Für einen gesetzlichen Betreuer stellen sich folglich neue Anforderungen und Handlungsbedarfe, die insbesondere ab Mitte 2019 zu beachten sind.

Diese sind aber nicht alleine zu bewältigen. Der EGH-Träger hat eine umfassende Beratungspflicht, Beratungsstellen werden ausgebaut und auch die Mitarbeiter der Dienste und Einrichtungen stehen mit Rat und Tat zur Seite.

Sarah Steinfeld ist Rechtsanwältin und Referentin für Sozialrecht beim Diakonischen Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. Sie begleitet den Umsetzungsprozess des BTHG in NRW für die Diakonie und ist Mitglied des Rechtsausschusses der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege.



Wird das Bundesteilhabegesetz zu einem verstärkten „Wettbewerb“ – oder konkreter benannt: zu einer Differenzierung und Erweiterung des Angebotes an Teilhabeleistungen für Menschen mit Behinderungen – führen? Diese Frage bewegt sicherlich nicht nur Menschen mit Behinderungen sondern auch Werkstattträger. Dabei ist diese Frage in der Theorie schwerlich zu beantworten. Dennoch lohnt – mangels bisheriger praktischer Befunde – ein genauer Blick in die Entstehung und den Inhalt des Gesetzes sowie in die bisherige Anbieter- und Marktstruktur.

Von Dr. Martin Kaufmann

Die Auswirkungen des Bundesteilhabegesetzes auf die Angebotssituation zur Teilhabe am Arbeitsleben

WAS BISHER GESCHAH:

Schaut man auf die Ausgangsüberlegungen und insbesondere die Motivationen zur Schaffung eines Bundesteilhabegesetzes, so war eine der wesentlichen Triebfedern die Erweiterung der Auswahlmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen. Und damit etwas auswählbar ist, braucht es naturgemäß eine Angebotssituation, die die Zahl Eins überschreitet. Daher war aus Sicht des Gesetzgebers schnell klar, dass insbesondere die Angebotssituation erweitert werden muss, indem Alternativen zu bestehenden Angeboten entstehen. Im Bereich der Teilhabe am Arbeitsleben gelangten somit die Werkstätten für behinderte Menschen in den Fokus. Dabei wurde hinsichtlich der Werkstätten einerseits kritisch, andererseits anerkennend festgestellt, dass diese zwar in der Regel in einer Art Monopolsituation Leistungen erbringen, andererseits jedoch auch ein fester und notwendiger Eckpfeiler der bundesweiten Strukturverantwortung sind. Die Vorgaben bei der Schaffung des Bundesteilhabegesetzes lagen daher darin, das bisherige System nicht komplett zu verändern, sondern an geeigneten Stellen mehr Alternativen und damit Wettbewerb zu fördern.

Ergebnis dieses Prozesses ist der bereits in Fach- und Praktikerkreisen oft genannte § 60 SGB IX, der neben den Werkstätten für behinderte Menschen nun auch die Alternative der anderen Leistungsanbieter in das SGB IX einführt. Im Vorfeld war hierbei intensiv darüber diskutiert worden, wer denn nun diese anderen Leistungsanbieter sein sollen und welche Voraussetzungen und Rahmenbedingungen sie zu erfüllen haben. Letztendlich ist dabei etwas entstanden, das eine hohe Deckungsgleichheit mit den Werkstätten beinhaltet, an entscheidenden Stellen jedoch bestimmte Ausnahmen ermöglicht (u.a. bedarf es keiner förmlichen Anerkennung, es gibt keine Mindestplatzzahl und es besteht keine Aufnahmepflicht). Es liegt in der Natur der Sache, dass einige Betrachter die Fülle der Ausnahmen monieren, während andere sich eine viel weitreichendere „Entschlackung“ der Regularien erhofft haben. Fakt ist, dass der neu geschaffene § 60 SGB IX eine Rechtsgrundlage bietet, die zumindest theoretisch den Rahmen der Leistungserbringung durch andere Anbieter vorgibt sowie eine mögliche Vorausschau auf die sich verändernde Angebots- bzw. Wettbewerbssituation¹ ermöglicht.

Die eigentliche Ausgangsfrage – nach einer umfassenden Dynamisierung der Angebots- und Wettbewerbssituation - kann somit aus

theoretischer Perspektive mit einem klaren Ja beantwortet werden. Denn theoretisch ist davon auszugehen, dass die neuen Rahmenbedingungen durchaus gute Möglichkeiten zur Etablierung von neuen Angeboten bieten und somit potentielle andere Anbieter den Markt „betreten“ werden. Auch die Ausnahmeregelungen sind auf den ersten Blick sicher reizvoll, ermöglichen Sie doch auch kleineren und spezialisierten Anbietern die Schaffung von Angeboten.

WAS PASSIERT IN DER PRAXIS?

Die reine Theorie kann jedoch auch oft müßig sein und zu Schlussfolgerungen führen, die in der wirklichen Welt nicht eintreten. Erst wenn Theorie auf Praxis trifft, wird es spannend. Leider fehlen jedoch zu einem umfassenden Blick in die praktische Situation vor Ort – seit erstem Januar 2018 besteht ja die Möglichkeit zur Gründung anderer Leistungsanbieter – schlichtweg empirische Daten. Schenkt man den vereinzelnden Rückmeldungen aus Ministerien, von Leistungsträgern und Leistungserbringern zum Thema jedoch Glauben, so scheint sich die Anzahl der neu gegründeten anderen Leistungsanbieter zumindest vorerst im Rahmen zu halten (wobei es hier wohl deutliche Unterschiede zwischen den einzelnen Bundesländern gibt). Auch eine Aussage, welche Art des Teilhabeangebotes (Leistungen zum Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich; zum Arbeitsbereich; beides; Einzelleistungen) im Fokus neuer Anbieter steht, ist noch nicht zu treffen. Dennoch sollte man dadurch nicht zu der Schlussfolgerung gelangen, es bliebe alles wie bisher. Viele Veränderungen in Markt- und Angebotsgeschehen sind nicht sofort sichtbar, vielmehr zeigen sich diese meist erst retrospektiv im Rahmen von Gesamtbetrachtungen.

EINE NEUE DYNAMIK ZUM WOHLERGANG?

Klar ist, dass der Gesetzgeber einiges in Bewegung gesetzt hat, um die Angebots- bzw. Wettbewerbssituation möglichst positiv zu stimulieren. Inwiefern dies nun in der Praxis Früchte trägt, hängt nicht nur von der Motivation anderer Anbieter ab, sondern auch von der Perspektive der Leistungsträger (die ja den leistungsrechtlichen Rahmen mit den neuen Anbietern erarbeiten und vereinbaren müssen) als auch von den Leistungsberechtigten (die das neue Angebot auswählen müssen). Dabei werden auch wieder unterschiedliche Einstellungen in den Bundesländern und Regionen eine

Rolle spielen. Denn natürlich wurde das Bundesteilhabegesetz als ein Bundesgesetz gestaltet und verabschiedet, die wesentlichen Umsetzungsschwerpunkte liegen jedoch bei den Ländern und den Leistungsträgern.

Bei der Betrachtung einer sich möglicherweise verändernden Angebots- und Wettbewerbssituation sollte vor allem auch der Perspektive der Leistungsberechtigten – also der Menschen mit Behinderungen – ein erheblicher Einfluss zugesprochen werden. Denn diese entscheiden im Rahmen einer tatsächlichen Inanspruchnahme darüber, ob weitere Angebote von anderen Leistungsanbietern erforderlich bzw. für sie sinnvoll sind.² Auch hier wird sich erst mittelfristig zeigen, ob die in der Szene befürchtete Etablierung von „Werkstatt-light-Angeboten“ tatsächlich eintritt, ob es zu einer sinnvollen Erweiterung des Teilhabeangebotes insgesamt kommt oder ein Mix aus Beidem die Realität widerspiegeln wird. Dabei muss jedoch allen Akteuren klar sein, dass mit der Etablierung neuer Anbieter und



neuer Angebote nicht nur die schiere Auswahlmöglichkeit an Optionen verbessert werden sollte. Vielmehr hat das Thema Auswahl und Wettbewerb neben einer quantitativen (der Anzahl der Leistungserbringer) auch eine qualitative Komponente.

Inwiefern es in der Zukunft einerseits Gesetzgeber und Kostenträger sowie Leistungserbringer gelingen wird, entsprechende Qualitäten sicherzustellen bzw. zu beurteilen als auch so transparent darzustellen, dass Menschen mit Behinderungen das für sie passende Angebot auswählen können, bleibt abzuwarten.

(Ein nicht abschließendes und vorübergehendes) FAZIT:

Werkstätten werden auch in der Zukunft eine wesentliche Säule in der Angebotsstruktur der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sein. Denn auch in Zukunft wird der Rechtsanspruch zur Teilhabe am Arbeitsleben (im Sinne einer Aufnahmeverpflichtung) nur bei Werkstätten verwirklicht werden können. Dennoch wird sich einiges verändern. Dies wird sich sowohl auf Seiten der Nachfrager (also der Menschen mit Behinderungen) als auch der Anbieter (also der Leistungserbringer) bemerkbar machen. Für die Werkstätten bedeutet dies, sowohl das eigene Angebot stetig weiterzuentwickeln als auch – sofern sinnvoll – Kooperationen mit anderen Akteuren einzugehen. Nicht zu vernachlässigen bei dem Ausblick auf die Zukunft ist die besondere Rolle der Leistungsträger. Da diese im Sinne einer umfassenden Strukturverantwortlichkeit (die Quantität und Qualität beinhaltet) ein Interesse an einer flächendeckenden und hochwertigen Leistung haben, sind auch diese als Marktakteure zu verstehen. Inwiefern sie die dabei zur Verfügung stehenden Möglichkeiten –

sowohl im rechtlichen wie auch im finanziellen Sinne – entsprechend nutzen, wird sich zeigen. Zu wünschen wäre allen Beteiligten, dass eine Veränderung des Angebotes zu einem Wettbewerb führt, der sich über Aspekte der Relevanz, Qualität und Transparenz definiert und weniger über absolute Kostenpositionen.

Dr. Martin Kaufmann ist Leiter des Berliner Büros der Bundesarbeitsgemeinschaft Werkstätten für behinderte Menschen und Referent für Arbeitswelt. Daher beschäftigt er sich intensiv mit der Begleitung und Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes und dessen Auswirkungen auf die Teilhabe am Arbeitsleben von Menschen mit Behinderungen.

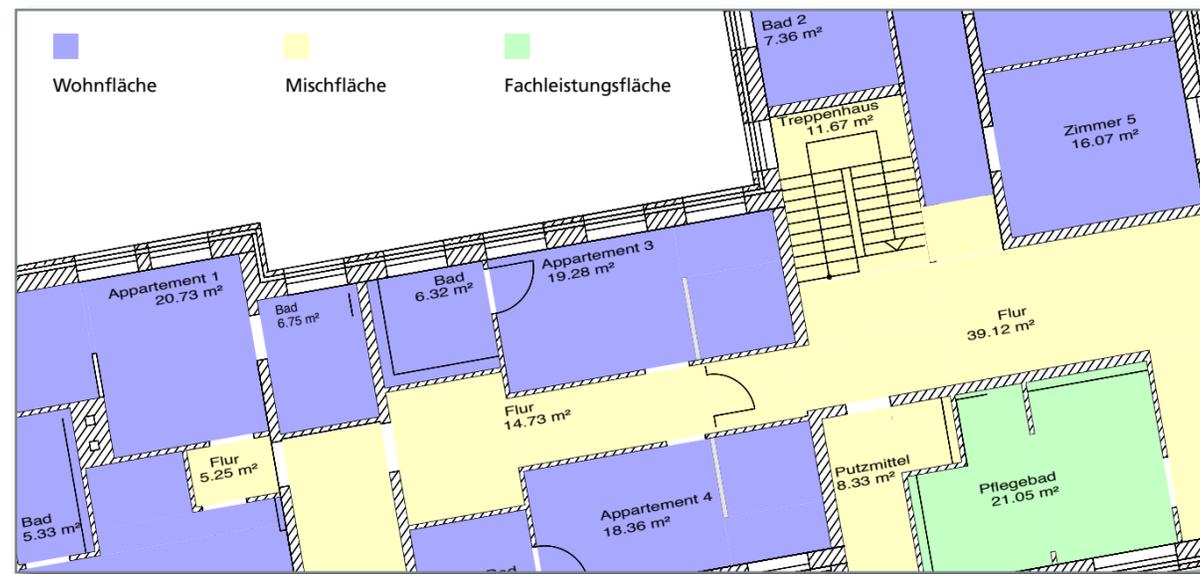
¹ Auf die Frage, inwiefern der Begriff Wettbewerb tatsächlich im klassischen Sinne auf die Situation der Eingliederungshilfe und hier konkret den Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben übertragbar ist, kann aufgrund der Knappheit des Artikels nicht eingegangen werden. Aus Vereinfachungsgründen werden daher beide Bezeichnungen (Angebots- und Wettbewerbssituation) zusammen benutzt, gleichwohl diese in der volkswirtschaftlichen Theorie Unterschiede aufweisen und in ihrer Deutung abhängig vom Betrachter (Kunde/Nutzer, Anbieter, Dritte) und des Zeitablaufs sind.

² An dieser Stelle muss deutlich darauf hingewiesen werden, dass sich eine Vielzahl aus Vertretern von Menschen mit Behinderungen als auch den Leistungserbringern enttäuscht darüber gezeigt hat, dass einige Teilhabebereiche, in denen aufgrund fehlender rechtlicher Arrangements erhebliche Angebotslücken bzw. Unsicherheiten bestehen – u. a. Angebote im Hinzuverdienst – nicht von den neuen Regelungen zu anderen Leistungsanbietern profitieren werden. Eine Begründung hierfür ist in der analog zur klassischen Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen geltenden Mindestbeschäftigungszeit zu finden, die auch im Rahmen von anderen Leistungsanbietern gelten soll.

Vom Heimbewohner zum Mieter

Auswirkungen des BTHG

Von Klaus-Dieter Tichy



© Bau und Liegenschaften Hephata

Das Bundesteilhabegesetz führt die Eingliederungshilfe aus der Sozialhilfe heraus, was ausdrücklich zu begrüßen ist. Es tritt in mehreren Schritten in Kraft. Einige Änderungen gelten bereits seit Ende 2016, andere seit dem 01.01.2018. Die größten Veränderungen ergeben sich aber ab dem 01.01.2020.

Dann kommt es zur Trennung der Leistungen. Auf der einen Seite stehen die Fachleistungen der Eingliederungshilfe, die nach dem neuen SGB IX als eigenem Leistungsrecht außerhalb der Sozialhilfe erbracht werden, und auf der anderen Seite die Hilfen zum Lebensunterhalt und die Kosten der Unterkunft.

In den heutigen stationären Einrichtungen werden all diese Leistungen aus einer Hand erbracht und auch einheitlich finanziert. In NRW üblicherweise durch die überörtlichen Träger der Sozialhilfe. Es ist davon auszugehen, dass eben diese zu den Eingliederungshilfeträgern nach dem BTHG bestimmt werden. Sie sind aber in Zukunft nur noch für die Finanzierung der Fachleistungen der Eingliederungshilfe zuständig und nicht mehr für die Kosten der Lebenshaltung und Unterkunft. Dafür sind dann die kommunalen Grundsicherungsbehörden zuständig, deren Aufwendungen für Menschen mit Behinderung in diesem Falle der Bund refinanziert. Dies führt zu einer Entlastung für die kommunale Familie, was mit dem BTHG auch intendiert war.

WAS ÄNDERT SICH KONKRET?

Stationäre Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe heißen in NRW EULA – Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot. Und dies wird ordnungsrechtlich auch so bleiben. Die zuständigen Behörden werden auch in Zukunft ihre Aufsicht in gewohnter Weise wahrnehmen. Nur kennt das neue SGB IX gar keine stationären Einrichtungen mehr. Die Fachleistungen der Eingliederungshilfe werden unabhängig von der Wohnform erbracht und umfassen die Kosten der Unterkunft und der Lebenshaltung nicht mehr. Die Refinanzierung dieser Kosten fällt dann in die Zuständigkeit der Grundsicherungsbehörden.

Das bedeutet, dass rechtzeitig vor dem 01.01.2020 Anträge auf Grundsicherung zu stellen sind und zwar sowohl für den Lebensunterhalt als auch die Kosten der Unterkunft. Dieser Beitrag befasst sich im Folgenden nur mit den Kosten der Unterkunft.

Die Betreiber der heutigen stationären Einrichtungen werden zum 01.01.2020 mit den Bewohnern bzw. deren gesetzlichen Vertretern oder Betreuern Mietverträge abschließen. Der Wechsel vom Heimbewohner zum Mieter findet dann tatsächlich statt.

Dazu sind alle Gebäude zu analysieren und aufzuteilen in:

- Flächen des persönlichen Wohnbedarfes, evtl. inklusive anteiliger Gemeinschaftsflächen,
- Fachleistungsflächen, wie zum Beispiel Therapieräume oder Pflegebäder,
- Mischflächen, wie beispielsweise Treppenhäuser, Eingangsbereiche oder Technikräume, die prozentual den anderen Bereichen zuzuschlagen sind.

Wichtig ist, dass den Bewohnern nur die Flächen des persönlichen Wohnbedarfs vermietet werden. Die Kosten für die Fachleistungsflächen müssen direkt vom Eingliederungshilfeträger refinanziert werden.

Hat der heutige Bewohner und zukünftige Mieter seinen Vertrag in Händen, aus dem er die Höhe der Warmmiete erkennen kann, muss er Grundsicherungsleistungen für die Kosten der Unterkunft beim zuständigen Grundsicherungsamt beantragen. Es sei darauf hingewiesen, dass bei der Gewährung von Grundsicherungsleistungen eigenes Einkommen Berücksichtigung findet. Im Folgenden wird aber von dem Fall ausgegangen, dass kein eigenes Einkommen vorhanden ist, um den Sachverhalt nicht zu komplizieren.



Fotos: © udo leist

Die Grundsicherungsbehörde wird prüfen, ob die in Rechnung gestellte Warmmiete angemessen ist. Maßstab hierfür sind die von der Grundsicherungsbehörde gezahlten durchschnittlichen Aufwendungen für Warmmiete in Einpersonenhaushalten, umgangssprachlich auch „Sozialmiete“ genannt, z.B. 320,00 €. Der Betrag ist von Kommune zu Kommune unterschiedlich und ist vor Ort zu recherchieren. Übersteigt die Warmmiete laut Vertrag diesen Schwellenwert nicht, wird sie als angemessen angesehen und als Grundsicherungsleistung refinanziert.

Es gibt aber Konstellationen, bei denen höhere Grundsicherungsleistungen gewährt werden. Umfasst der Mietvertrag auch den Haushaltsstrom oder z.B. die Kosten für Möblierung, die Instandhaltung des persönlichen Inventars oder Telefonnutzung, hat der Gesetzgeber einen 25-prozentigen Aufschlag auf die Basismiete vorgesehen. Aus den 320,00 € werden dann 400,00 €. Bei den heutigen stationären Einrichtungen dürfte es die Regel sein, dass die Mietverträge die entsprechenden Leistungen umfassen und der Zuschlag zum Tragen kommt.

Zu guter Letzt soll noch der Fall beleuchtet werden, dass die Miete oberhalb von 125 % der Basismiete liegt. Der Fall ist durchaus denkbar, da die als stationäre Einrichtungen gebauten Häuser beachtliche behördliche Auflagen zu erfüllen hatten. Es seien an dieser Stelle nur die Stichworte Brandmeldeanlagen, zweiter Rettungsweg und elektrische Türantriebe genannt.

Aufwendungen in diesen Bereichen sind bei der Ermittlung der örtlich angemessenen Basismiete sicherlich kaum enthalten. Für unsere Betrachtung soll eine Warmmiete von 500,00 € in Rechnung gestellt werden. Wie vorstehend beschrieben, können bei Vorliegen eines entsprechenden Mietvertrages 400,00 € als Grundsicherungsleistung gewährt werden. Der die 125 % der Basismiete übersteigende Betrag, in unserem Beispiel 100,00 €, ist auf Antrag durch den Eingliederungshilfe als Fachleistung zu gewähren. Auch hier sind die entsprechenden Anträge rechtzeitig im Vorhinein zu stellen.

Allein in NRW werden für 2020 zehntausende Menschen erstmals Anträge auf Grundsicherung und Fachleistungen stellen. Rechtzeitiges Handeln ist also mehr als geboten.

Klaus-Dieter Tichy ist kaufmännischer Vorstand der Evangelischen Stiftung Hephata.



© pinkmelet - fotolia

Antrag auf Gewährung von Sozialleistungen
 nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII)

gewünschte Leistung: _____

© nmann77 - fotolia

FREIHEIT ENTZIEHEN

– was für ein Gedanke!

Von Alwin Braunsmann

Ich möchte meine Freiheit in vollen Zügen genießen! Und dabei möchte ich auch unvernünftig sein dürfen! Ja, unvernünftig sein, sogar wenn ich mir selber damit schaden könnte!

Ich möchte rauchen, obwohl ich davon Lungenkrebs bekommen könnte oder Sahnetorte essen, obwohl ich bereits Diabetes habe. Und ich möchte mich frei bewegen, auch wenn ich dabei fallen oder sonst wie zu Schaden kommen könnte!

Ich habe ein Recht darauf! Dieses Recht beschreibt unser Grundgesetz für alle Menschen in seinen ersten beiden Paragraphen. Das gilt jedenfalls solange ich die Rechte anderer nicht einschränke, bzw. Gesetze etwas anderes sagen. Und solange ich über mich selber bestimmen kann.

Gott-sei-Dank kann ich auch vernünftig sein. Doch was ist, wenn ich mich wie von Sinnen verhalte oder mir ein ärztliches Gutachten bescheinigt, dass ich nicht (mehr) sogenannten einsichtsfähig bin?

Dann werden hoffentlich eine ganze Reihe Menschen um mich versammelt sein, die ihre jeweilige Rolle in meinem Sinne ausfüllen. Denn dann möchte ich nicht allein sein. Da bin ich mir sicher. In solchen Situationen alleine zu sein, ist bestimmt schwierig. Ich möchte, dass dann Menschen da sind, die sich um mich kümmern. Die verstehen, was ich eigentlich will. Die sich kreativ Lösungen überlegen für das, was bei mir los ist. Das wird bestimmt nicht einfach werden.

Vielleicht will ich nachts nicht im Bett bleiben müssen, weil ich mein Leben lang im Nachtdienst gearbeitet habe und es nicht anders gewohnt bin. Mein Tag-Nacht-Rhythmus könnte „gestört“ sein, jedenfalls für Außenstehende. Aber für mich wäre dieser Rhythmus vielleicht völlig in Ordnung. Wer weiß? Muss ich mich dann anpassen müssen? An Andere? An Strukturen und Abläufe im Haus? Oder werde ich so leben können wie ich bin? Vielleicht würde mir in solchen Situationen ein „Nacht-Café“ helfen, in das ich gehen könnte. Oder vielleicht liest mir eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter im Nachtdienst aus der Tageszeitung vor, damit ich auf andere Gedanken komme.

Aber bitte: Schickt mich dann nicht einfach wieder ins Bett, weil Nachtruhe ist. Ich bin heute schon fest davon überzeugt, so etwas möchte ich in solchen Situationen nicht hören. Das würde mir nicht gefallen. Vielleicht würde ich dann sogar „renitent“, so nennt man das in der Fachsprache. Nicht schön!

Oder mich beschäftigen Gedanken, die in meinem Kopf ihr Unwesen treiben, und ich weiß mir gar nicht anders zu helfen, als davor weglaufen zu wollen. Oder, oder, oder ...

Apropos Laufen. Haben Sie's gewusst? Viele Menschen laufen gar nicht weg! Sie laufen hin! Hin zur Arbeit, die sie früher einmal hatten, oder hin zur ehemaligen Partnerin, zum ehemaligen Partner. Und suchen den Weg, um dort hin zu kommen. Vielleicht zum Friedhof, für Außenstehende wirkt das allerdings irgendwie „falsch“.

**Wir müssen den Sinn
in derartigen Verhaltensweisen suchen und finden,
dann finden wir auch individuelle Lösungen,
um Freiheitsentziehende Maßnahmen
zu vermeiden.**

In solchen Lebenslagen bräuchte ich sicherlich ebenfalls einen gesetzlich bestellten Betreuer, der statt meiner – aber bitteschön in meinem Sinne – die Dinge regelt und meine Rechte gegenüber anderen durchsetzt. So beschreibt es auch der § 1904 BGB.

Hoffentlich sind dann dort, wo ich wahrscheinlich leben werde, genügend Mitarbeitende, denn die brauche ich sicherlich in solchen Lebenslagen. Und hoffentlich denken die nicht nur an berechnete Haftungsfragen, falls sie etwas falsch machen. Und hoffentlich wollen die mich nicht nur gegen alle möglichen und unmöglichen Schäden schützen. Hoffentlich haben diese Personen – gemeinsam mit allen Beteiligten – den Mut, Risiken in meinem Sinne einzugehen. In meinem mutmaßlichen Sinne handeln, wenn nicht mehr deutlich wird, was mein freier Wille sein könnte. Solche juristischen Begrifflichkeiten bekommen eine neue Bedeutung, wenn ich diese auf mich selbst projiziere. Und wenn bei solchen Aktionen etwas passieren sollte? Dann gehen „meine“



Foto: Volker Sander

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hoffentlich kalkulierte Risiken ein. So nennt man so etwas. Das muss doch möglich sein ...

Sicherlich wird es dann auch Kontrollen und Dokumentationen geben, ob alles so gemacht wurde, wie es abgesprochen wurde. Dokumentationen, in denen transparent und für Außenstehende nachvollziehbar zu lesen sein wird, ob und wie meine Rechte berücksichtigt wurden. Und regelmäßige Besprechungen, wie ich mich zwischenzeitlich entwickelt habe, ob sich vielleicht Veränderungen ergeben haben, dass bestimmte Maßnahmen, meine Freiheiten ggf. einzuschränken, evtl. nicht mehr notwendig sein müssen. Oder zwischenzeitlich kreative Köpfe neue Ideen hatten und evtl. Alternativen entwickelt wurden.

Und wenn alles nichts hilft? Wenn ich über Tische und Bänke gehen sollte? Wenn alles nichts nützt? Ja, dann wird wohl am Ende nichts anderes übrig bleiben, als mich in meiner Freiheit zu beschränken. Aber hoffentlich wird es dann nur wirklich so lange dauern, wie es unbedingt notwendig sein muss, und hoffentlich auch nur die Maßnahme, die meine Freiheit am wenigsten einschränkt. Wirklich nur als „Ultima Ratio“, wie die Fachleute das nennen. Als letztmögliches Mittel. Ich bin auch jetzt schon davon überzeugt, dass ich nicht eingeschlossen oder fixiert werden muss, dass es auch für mich – sollte es irgendwann mal soweit kommen – andere Lösungen gibt.

Gott-sei-Dank arbeite ich in der Evangelischen Stiftung Hephata Wohnen gGmbH. Warum? Weil wir uns für derartige Situationen des Lebens ein verbindliches Verfahren gegeben haben. Wir orientieren uns dabei am sogenannten „Werdenfelder Weg“.

In kritischen Situationen werden alle Beteiligten an einen Tisch geholt und dann wird gemeinsam überlegt.

- Was wäre sinnvoll?
- Was können wir tun?
- Haben wir genügend Alternativen zur Bewältigung der Krisen ausprobiert?
- Gibt es technische Hilfsmittel, die sinnvollerweise eingesetzt werden können?

- Wer weiß vielleicht noch zusätzliche Ideen, die wir noch nicht ausprobiert haben?
- Wie groß ist das Risiko wirklich?
- Was ist mit Haftungsfragen?
- Wer kann uns berechnete Sorgen nehmen?
- Und diese von Unberechtigten trennen?
- Wie bekommen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Handlungssicherheit (zurück)?
- Wer kümmert sich um was?
- Haben wir überhaupt richtig verstanden, was den Menschen, um den es uns geht, im Herzen bewegt?

Auf derlei Fragen suchen wir gemeinsam Antworten.

Und falls gar nichts funktioniert, ja, dann müssen letzten Endes auch Freiheitsentziehende Maßnahmen beschlossen und umgesetzt werden. So leid es uns tut. Manchmal kommen wir mit unseren Mitteln eben auch an ein Ende ...

Und Gott-sei-Dank hat sich die Evangelische Stiftung Hephata gerade auch in solchen extremen Situationen des Lebens einen Kompass gegeben, der uns lenken kann. Der Kernwert „Freiheit“ unseres Leitbildes gibt vor christlichem Hintergrund die Richtung vor, in die wir uns zu bewegen haben. Diese Kernwerte sind für uns Verpflichtung und Motivation zugleich.

Ich gebe zu, bei allen Freiheitsgedanken wünsche ich mir, meine Vernunft zu behalten. Denn wie sagte schon Friedrich Engels: Freiheit ist die Einsicht in die Notwendigkeit.

Alwin Braunsmann ist Diplom-Psychologe, Psychologischer Psychotherapeut und Supervisor (BDP). Er arbeitet in der Mobilen Beratung der Hephata Wohnen gGmbH und hat unter anderem am Konzept zum Umgang mit aggressivem bzw. selbstschädigendem Verhalten und Freiheitsentziehenden Maßnahmen in der Hephata Wohnen gGmbH mitgewirkt.

Wann fühlte ich mich zum ersten Mal frei?

Von Petra Bleilevens

Ich fühlte mich richtig frei, als ich eine neue, schöne Wohnung gefunden habe.

Ein richtiges Glücksgefühl, habe mich gut eingelebt und wohne schon 7 Jahre in dieser Wohnung. Ich lebe selbstbewusst, selbstständig, glücklich und frei mit gewissen Regeln, die man einhalten muss: Ordnung, Sauberkeit und Pflichtbewusstsein in allen Dingen.

Es gab auch Momente, in denen ich mich nicht frei fühlte: die Einsamkeit, die mich auch manchmal traurig macht. Alleine spazieren zu gehen, mit niemandem zu reden und zu streiten.

Mit gutem Willen und Kraft kann man alles schaffen. Wo ein Stern am Himmel steht, folge ihm das Glück zu finden – dann ist man ein froher Mensch.

Ich liebe meine Freiheit in allen Maßen. Die Freiheit, die ich leben kann.

Ich gehe am Freitag nach Feierabend in die Stadt zum Bummeln. Vor einem Geschäft sehe ich im Angebot Freizeitkleidung, die kaufe ich mir. Freilich noch ein paar Freizeitschuhe, schön und bunt.

Am Samstag gehe ich ins Freilichtmuseum und gucke einem Mann zu, der eine Freiheitsstatue bemalt, sehr interessant! Auf der anderen Straßenseite tanzt eine Tänzerin freihändig auf einem Seil mit einem Balancestab herum. Weiter.

Ich sehe einen Käfig mit Vögeln mit buntem Gefieder im Freiflug.

Im Café trinke ich mir eine Limo im Freien und gucke mir die Leute an, die eilig vorbei flitzen. Auf einem Haus sehe ich eine Fahne frei im Wind flattern.

Jetzt habe ich genug, gehe nach Hause und schreibe meine frei erfundenen Geschichten ...

... plötzlich wache ich auf und flieg im Freiflug aus dem Bett hinaus.

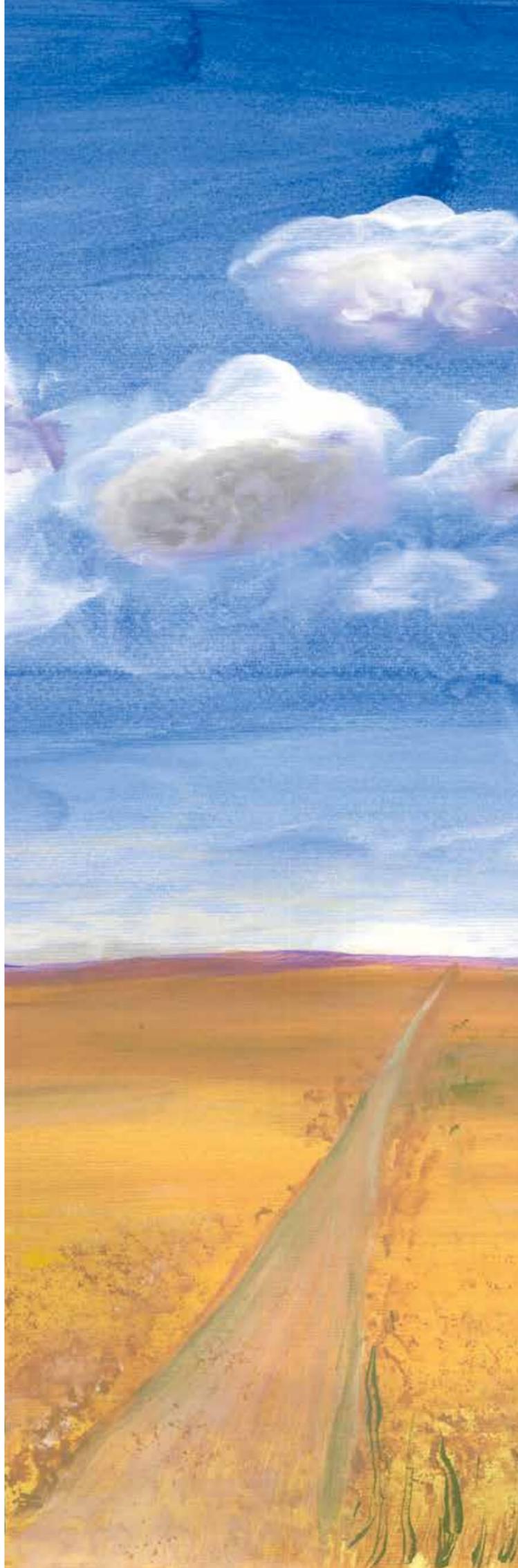


Illustration: Mathilde Cremer

FREIHEIT

IST DAS EINZIGE WAS ZÄHLT (WESTERNHAGEN) !?

Freiheit, frei sein, „ist das Einzige was zählt“.
Ausrufezeichen. Fragezeichen.

Von Harald Ulland

Ausrufezeichen: über die große Bedeutung von Freiheit brauchen wir nicht zu diskutieren. Ohne Freiheit kann der Mensch nicht der Mensch sein, den Gott bei der Schöpfung im Sinn hatte. Ich denke natürlich auch an eingeschränkte Freiheit durch staatliche Unterdrückung in vielen Ländern dieser Welt, möchte aber in diesem geistlichen Wort auf etwas anderes hinaus. Wir merken fehlende Freiheit auch hierzulande, wenn wir uns eingezwängt fühlen in enge Grenzen, die uns unsere Beziehungen setzen, oder unsere Ausbildung, unsere Arbeitsstelle oder unsere Gesundheit. Freiheit, wie wir sie uns wünschen, ist nicht immer und überall vorhanden und wird heiß ersehnt. Westernhagens Liedzeile spricht vielen aus der Seele: „Freiheit ist das einzige was zählt.“

Das Bild mit dem Titel „Freiheit“ auf der gegenüberliegenden Seite spricht mich unmittelbar an: es drückt aus, wie es sich anfühlt, frei zu sein von Arbeit und Pflichten, frei zu sein von Kummer und Schmerz, unter einem weiten Himmel (am liebsten ohne Regen) einen neuen Weg zu finden, die Sonne zu genießen und auszuspannen.

WAS IST FREIHEIT EIGENTLICH?

Frei sind wir, da zu wohnen und zu gehen. / Frei sind wir, Ja zu sagen oder Nein. Herr, deine Liebe ist wie Gras und Ufer, / wie Wind und Weite und wie ein Zuhause. (Ernst Hansen, Evangelisches Gesangbuch Nr. 664)

Der ebenfalls auf der gegenüberliegenden Seite abgedruckte Text von Petra Bleilevens zeigt etwas von ihrem Freiheitserleben: Freiheit ist, in einer eigenen Wohnung leben zu können. In die Stadt zum Bummeln gehen und sich etwas kaufen zu können, was einem gefällt. Freiheit ist, die Zeit zu haben, einem Vogel beim Fliegen zuzuschauen und eine Limo im Freien zu trinken.

Diese Momente, Freiheit bewusst zu erleben und zu genießen, sind allen zugänglich, auch Menschen ohne Behinderung. Man muss sie sich nur bewusst machen. Und plötzlich fühlt es sich viel besser an, zu bummeln oder andere Dinge zu tun, die einem eigentlich selbstverständlich sind. Freiheit zu haben und bewusst zu erleben macht glücklich.

Ausrufezeichen!

UND DAS FRAGEZEICHEN?

Das bereits erwähnte Bild nebenan kommt vollkommen ohne Menschen aus. Es mag eine Zeitlang sehr schön sein, keinen Menschen um sich zu haben. Aber auf Dauer will man das nicht. Das kennt auch Petra Bleilevens. „Alleine spazieren zu gehen, mit niemandem zu reden und zu streiten“, macht sie traurig. Freiheit und Einsamkeit sind manchmal dicht beieinander. Freiheit muss eingebettet sein in ein Leben von verlässlichen, beglückenden Beziehungen.

Inklusion und Dezentralisierung wollen Menschen mit Behinderung die Freiheit öffnen, am Leben der Gesellschaft teilzuhaben. Weg vom „Anstaltsgelände“ mit Mauern und verschlossenen Türen, hin zu Wohngruppen mitten in den Stadtteilen. Die Wege zum gesellschaftlichen Leben werden kürzer. Aber sie müssen auch gegangen werden, damit Freiheit erlebbar wird und Teilhabe vollzogen werden kann. Es gibt unterschiedliche Grade von Selbstständigkeit und unterschiedliche Bedürfnisse nach Freiheit und Geborgenheit. Menschen brauchen unterschiedliche Grade von Assistenz. Hier liegt die große Aufgabe, wenn man für andere Menschen Verantwortung übernimmt, hier ist Engagement gefragt, sei es in der direkten Arbeit in Wohngruppe, Werkstatt oder Schule, sei es in der Schaffung geeigneter Strukturen, in denen diese Arbeit stattfindet.

„Herr, deine Liebe ist wie Gras und Ufer, wie Wind und Weite und wie ein Zuhause“.

Wer sich von Gott und/oder Menschen geliebt fühlt, findet Halt in einem Leben, in dem Freiheit und Einsamkeit manchmal sehr enge Verwandte sind.

Wer sich geliebt fühlt, gibt Liebe weiter und verhilft anderen zu der Freiheit, die ihnen zu erleben möglich ist. Wer sich geliebt fühlt ist mutiger, seine Freiheit zu leben.

Wind und Weite brauchen Gras und Ufer. Freiheit braucht ein Zuhause.

Ausrufezeichen!

Pfarrer Dr. Harald Ulland ist Mitglied im Kuratorium der Evangelischen Stiftung Hephata.

FAQ

zum Thema

„Freiheitsentziehende Maßnahmen“

Von Alwin Braunsmann

Besteht in unseren Einrichtungen und Diensten eine Genehmigungspflicht für Freiheitsentziehende Maßnahmen?

Ja. Die Beschränkung der Freiheit in unseren Einrichtungen und Diensten ist nach § 1906 Abs. 4 BGB genehmigungspflichtig, wenn sie regelmäßig, zum Beispiel immer wieder bei den Abendessen oder wenn sie über einen längeren Zeitraum erfolgt, zum Beispiel länger als einen Tag. Dieser Zeitraum ist nicht exakt definiert, sondern vom Einzelfall abhängig.

Mache ich mich als Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter strafbar, wenn ich Freiheitsentziehende Maßnahmen anwende ohne einen richterlichen Beschluss?

Ja. Strafrechtlich liegt in solchen Fällen eine Freiheitsberaubung nach § 239 StGB vor.

Was ist mit dem natürlichen Willen eines Menschen gemeint?

Hier sind Äußerungen des Menschen gemeint, die zum Ausdruck bringen, dass etwas gewollt bzw. nicht gewollt wird. Gerade bei schwerer behinderten Menschen ohne aktive Sprache ist sehr viel Einfühlungsvermögen gefragt, um diese Willensäußerungen zu entschlüsseln. Solange diese Äußerungen von freiem Willen geprägt sind, und nicht von zum Beispiel krankhaften Störungen gesteuert, ist diesen Willensäußerungen zu folgen.

Was ist der Werdenfeller Weg?

Ursprünglich im Berchtesgadener Land entwickelt, beschreibt der Werdenfeller Weg ein Verfahren, mit dem Entscheidungen für oder gegen Freiheitsentziehende Maßnahmen gemeinsam mit allen Beteiligten überlegt, hinterfragt, Alternativen erwogen und Freiheitsentziehende Maßnahmen ggf. beim zuständigen Familiengericht beantragt werden. Letztlich geht es darum, Freiheitsentziehende Maßnahmen zu vermeiden und nur als „Ultima Ratio“, als wirklich letzte Möglichkeit mit in Erwägung zu ziehen.

Eine Besonderheit ist zum Beispiel, dass alle Beteiligten an einen Tisch zusammenkommen, um für die betroffene Person die am wenigsten beeinträchtigende Lösung zu entwickeln und eventuelle Risiken gemeinsam zu verantworten.

Sind das bereits Freiheitsentziehende Maßnahmen, wenn ich zum Beispiel beim Abendbrot bei Tisch am Rollstuhl der Kundin bzw. des Kunden die Feststellbremse anziehe, so dass diese bzw. dieser nicht zurückrollen kann oder einer Kundin bzw. einem Kunden die Jacke „verstecke“, weil ich weiß, sie bzw. er verlässt dann nicht mehr das Haus?

Ja, wenn durch derlei Maßnahmen Kunden die Möglichkeit genommen wird, sich frei zu bewegen.

Ich möchte doch nicht, dass etwas Schlimmes passiert! Muss ich als Mitarbeiterin oder Mitarbeiter das Risiko alleine tragen, falls doch etwas passieren sollte?

Nein, durch das in unseren Einrichtungen und Diensten eingeführte Verfahren „Werdenfeller Weg“ sind alle Beteiligten an derartigen Prozessen beteiligt und tragen damit die Risiken gemeinsam.

Ist für die Anwendung Freiheitsentziehender Maßnahmen immer ein gerichtlicher Beschluss notwendig?

Immer dann, wenn Freiheitsentziehende Maßnahmen regelmäßig bzw. über einen längeren Zeitraum (der in der Regel einen bzw. den Tag meint, aber nicht exakt definiert ist) zur Anwendung kommen, eindeutig ja.

Nur in sogenannten Notlagen (nach § 227 BGB) dürfen zur akuten Gefahrenabwehr Freiheitsentziehende Maßnahmen ohne richterliche Beschlüsse angewendet werden, bis zum Beispiel die Polizei kommt, um die Situation zu klären.



Illustration: Marco Houben

An wen in der Hephata Wohnen gGmbH kann ich mich wenden, wenn ich Fragen zum Thema Freiheitsentziehende Maßnahmen habe?

Neben den Regionalleitungen, den PART-Trainerinnen und -Trainern stehen auch die Kolleginnen und Kollegen der Mobilen Beratung als Ansprechpartner für Fragen zum Thema Freiheitsentziehende Maßnahmen zur Verfügung.

Wer kontrolliert den Einsatz von Freiheitsentziehenden Maßnahmen?

Die verantwortliche Kontrolle liegt in den Händen der jeweils zuständigen Regionalleitung. Die spezielle Dokumentation des Einsatzes von Freiheitsentziehenden Maßnahmen in unserem QM-System ermöglicht zu jedem Zeitpunkt eine transparente und nachvollziehbare Kontrolle des Einsatzes von Freiheitsentziehenden Maßnahmen in unseren Einrichtungen durch die jeweils vor Ort tätige Fachkraft.

Wenn Menschen sich nicht (mehr) frei bewegen können (oder wollen), sind zum Beispiel Maßnahmen zur Sicherung dann auch als Freiheitsentziehende Maßnahmen zu bewerten?

Nein, in diesen Fällen liegen keine Freiheitsentziehenden Maßnahmen vor.

Zertifizierung für die Hephata BQG abgeschlossen

Es durfte gefeiert werden: Bei 30 Grad und Sonnenschein überreichte Rainer Maier vom TÜV Rheinland die Urkunde der QM-Zertifizierung der BQG an Geschäftsleiter Dieter Püllen und Hephata-Vorstand Christian Dopheide. „*Ein wichtiger Schritt und der richtige Weg in die Zukunft*“, sagte Rainer Maier.

Der Startschuss zum Qualitätsmanagement fiel auf einer Klausurtagung 2014. Bis zur Zertifizierung war es ein langer und am Ende ein sehr erfolgreicher Weg für die Kollegen. „*Die Zertifizierung nach DIN ISO EN 9001:2015 war ein wichtiges Ziel*“, sagte Dieter Püllen.



BQG zertifiziert

NAMEN UND NEUIGKEITEN

21. Gespannfahrertreffen

Besuch in den Werkstätten

„... es war echt super, bei euch zu Gast zu sein. So eine tolle Atmosphäre, einfach nur genial!“

so twittert Johannes, ein Motorrad-Gespannfahrer der beim 21. Motorrad-Gespannfahrer-Treffen am 9. Juni auf dem Gelände der Betriebsstätte Erftrstraße der Hephata Werkstätten mit dabei war.

Das von Andreas Neugebauer und seinem Team organisierte Treffen begann am Freitagnachmittag mit einem zünftigen Grillen und Gesang am Lagerfeuer. Höhepunkt für die Menschen mit Behinderung war der Ausflug im Beiwagen der insgesamt 30 Motorradgespanne in die Umgebung Mönchengladbachs – der sogenannte „Jumbo-Run“.

Und während ein Teil der Biker und Gäste unterwegs war, blieben andere bei Live-Musik, Essen, Getränken und heißen Maschinen auf dem Gelände. Für die Begleitung und Absicherung der Touren sorgten neben der Polizei und der Johanniter Unfallhilfe – wie seit vielen Jahren – die beiden Motorradclubs „*Regio-Tour-Treff*“ und „*West-Side-Biker*“.

„*Im Grunde genommen ist die gelebte Gemeinschaft untereinander das tolle an dieser Veranstaltung*“, resümiert Kalle Ditges von der der Verkehrssicherung. Andreas Bülbring, Mitarbeiter im Hephata Garten-Shop, hat sich seit 1997 kein einziges Gespannfahrer-Treffen entgehen lassen, denn er findet: „*Ein tolles Gefühl, in so einem Gespannwagen mitzufahren!*“



Politikprominenz zu Besuch in den Hephata Werkstätten

Claudia Middendorf, Beauftragte der Landesregierung NRW für Menschen mit Behinderung, und Jochen Klenner, Mönchengladbachs Landtagsabgeordneter und Mitglied der Ausschüsse für Haushalt und Finanzen sowie Arbeit, Gesundheit und Soziales, trafen sich im Juni mit führenden Hephata-Vertretern in der Betriebsstätte am Spielkaulenweg um sich über die Arbeit der Hephata Werkstätten und insbesondere über die Beteiligung der Menschen mit Behinderung, die dort arbeiten, auszutauschen. Deshalb war natürlich auch der Vorsitzende des Gesamtwerkstattrats, Rolf Meurer, anwesend und stand im Mittelpunkt des Gesprächs.



„*Mir war es immer schon wichtig, dass der Mensch im Mittelpunkt des Unternehmens steht. Und deshalb ist es mir wichtig, zu gucken, wie die Landesbehindertenbeauftragte die Werkstatträte und somit die Menschen unterstützen kann. Insofern freue ich mich, wenn die Werkstatträte bei den Treffen dabei sind und ich mit ihnen darüber sprechen kann, ob sie beteiligt werden oder nur „Beiwerk“ sind.*“ Starke Worte und eine starke Einstellung, mit der Middendorf direkt und offen in das dreistündige Treffen einführte. Darauf berichtete Meurer, der schon seit 15 Jahren als Werkstattrat aktiv ist,

von seiner Arbeit für die Kollegen. Alle sechs Wochen gebe es zum Beispiel ein Treffen mit Dieter Püllen, dem Geschäftsleiter der Hephata Werkstätten, bei dem „*sicher nicht immer alles harmonisch ist und oft auch sehr intensiv über Probleme diskutiert, am Ende aber eine gemeinsame Lösung gefunden wird.*“ Der Werkstattrat werde auch beteiligt – mit einer eigenen Stimme – bei Neueinstellungen von Angestellten, also den Menschen ohne Behinderungen, die in den Hephata Werkstätten den Menschen mit Behinderungen assistieren. „*Das habe ich so noch nicht erlebt!*“ zeigte sich Middendorf besonders von diesem letzten Beispiel begeistert.

Nach der Gesprächsrunde stand ein Rundgang durch die Betriebsstätte auf dem Programm, bei dem die Mitarbeiter stolz ihre jeweiligen Arbeitsplätze zeigten und erklärten. Ein insgesamt toller Besuch, den Klenner initiiert hatte. Bei einem Besuch der Mönchengladbacher Beratungsstelle für Menschen mit erworbenen Hirnschäden, die auch von Hephata betrieben wird, hatte Klenner seiner Kollegin Middendorf vorgeschlagen: „*Wie wäre es denn, wenn wir uns hier gemeinsam die Werkstatt mal anschauen?*“ Gesagt, getan.



Hephata Werkstätten bedanken sich mit „Magic Moments“ bei ihren Mitarbeitenden

Es hat schon Tradition, dass die Hephata Werkstätten sich für die geleistete Arbeit bei ihren insgesamt 2.100 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit einem Event bedanken. Am 27. April 2018 mit „Magic Moments“ in der Eissporthalle in Grefrath für die gute Arbeit in 2017. Tenöre und Akrobaten zogen ausnahmslos alle in ihren Bann. Ungekrönter Star des Events war Sarah Lombardi – bekannt aus DSDS – die für alle „Hephataner“ sang, stürmischen Applaus erntete und nur mit Mühe den völligen Sturm der Bühne durch das begeisterte Publikum verhindern konnte. Die Magic Moments waren vom Werkstattrat ein halbes Jahr lang mit vorbereitet worden.



Fotos: © Dieter Kalesse

Texte: Dieter Kalesse, Manuela Hannen, Sonja Weyers

Magic Moments für Werkstätten-Mitarbeitende

NAMEN UND NEUIGKEITEN

BLIKkontakt bei Graefen & König



© André Klusen

Christian Dopheide zum zweiten Mal als Vorstandsvorsitzender des Verbandes diakonischer Dienstgeber in Deutschland (VdDD) wiedergewählt.

Der VdDD vertritt als diakonischer Bundesverband die Interessen von mehr als 180 Mitgliedsunternehmen und fünf Regionalverbänden mit rund 490.000 Beschäftigten. Bei seiner ordentlichen Mitgliederversammlung am 30. Mai 2018 in Berlin wurde turnusgemäß der neue Vorstand gewählt. Als Vorstandsvorsitzender wurde Pfarrer Christian Dopheide erneut im Amt bestätigt. Stellvertretende Vorstandsvorsitzende wurde erstmals Christine Rieffel-Braune, Personal-Vorstand der v. Bodelschwingschen Stiftungen Bethel.

Dopheide vertritt diakonisches Unternehmertum, steht für das Selbstbestimmungsrecht der Kirchen und engagiert sich für die Erhaltung des kirchlichen Arbeitsrechts.

In seiner Rede bei der Mitgliederversammlung kommentierte Christian Dopheide die Forderung bezüglich einer flächendeckenden Ausweitung eines Pflege-Tarifs: „Die grundlegenden Probleme der Branche – wie Fachkräftemangel, Arbeitsverdichtung oder unzureichende Refinanzierung – lassen sich nicht mit einem Einheitstarif lösen. Ob die Vereinheitlichung des Gehaltsgefüges die Attraktivität der Pflegeberufe steigern würde, wage ich zu bezweifeln.“

Zudem würden diakonische Anbieter einen wichtigen Wettbewerbsvorteil bei der Gewinnung von Fachkräften verlieren, denn die vergleichsweise hohen Vergütungen in der Diakonie gerieten unter Druck: „*Perspektivisch müssten wir unseren Mitarbeitenden dasselbe zahlen wie unsere Konkurrenten – die Vorteile, die unser praxiserprobtes Tarifsystem auch in Hinblick auf die Arbeitgeberattraktivität bietet, würden relativiert*“, so Dopheide. Um die schwierige wirtschaftliche Situation zu verbessern, gelte es vielmehr, „*die vollständige Refinanzierung kirchlicher Tarifgehälter in allen sozialen Diensten in der Praxis durchzusetzen*.“



VdDD
Verband diakonischer Dienstgeber
in Deutschland

Mitbestimmung von Mitarbeitenden in Werkstätten deutlich stärken!

Das war eine der Zielsetzungen von unterschiedlichen Workshops, die der Verbund der Werkstätten am Niederrhein (AWN) – dem auch die Hephata Werkstätten angehören – zusammen mit der NRW-Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung, Claudia Middendorf, im Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales in Düsseldorf am 11. April durchführten.

Mit dabei Rolf Meurer, Vorsitzender des Hephata-Werkstatrates.

Er resümiert: „*Mitbestimmung und Mitwirkung sind für die Zukunft der Werkstätten sehr wichtig. Ich hoffe auf eine Fortsetzung des begonnenen Austausches.*“

Konkret will ich im Kontakt mit dem Werkstattrat der gemeinnützigen Werkstätten in Neuss bleiben. Ich fand es sehr gut, dass sich die neue Behindertenbeauftragte Frau Middendorf für unser Anliegen Zeit genommen hat. Als Werkstattrat habe ich im Event-Komitee der Hephata Werkstätten

von Magic Moments mit gearbeitet. Wir haben versucht es so zu gestalten, dass für alle etwas dabei war. Jetzt wird es noch eine Umfrage geben, wie es angekommen ist.“



BLIKkontakt – ein inklusives Projekt feiert 2. Geburtstag

Jasmins Stimme kann sich hören lassen, das finden alle Gäste, die ihr im „**Graefen & König**“ am Alten Markt in Mönchengladbach bei ihrer Interpretation von aktuellen Pop-Songs zuhören und zusehen. Kaum jemand weiß oder käme auf die Idee, dass Jasmin Hephatas Angebot des ambulant betreuten Wohnens nutzt.



An diesem Abend des 25. Mai 2018 ist die Stimmung im „Graefen & König“ ausgezeichnet und das Publikum bunt gemischt – darunter auch 30 bis 50 Personen mit einer Behinderung.

Eine kleine Party wird gefeiert anlässlich des 2. Geburtstages von **BLIKkontakt** – das steht für B wie Begegnung, L wie Lachen, I wie Interessieren und K wie Kennenlernen und Kontakt finden.

Das gemeinsam von Hephata und der Lebenshilfe Mönchengladbach getragene Projekt wurde 2016 mit fünf Studierenden der Hochschule Arnhem – Nijmegen entwickelt und erfreut sich großer Beliebtheit.

Einmal monatlich trifft man sich zum Spieleabend und zweimal im Jahr ist Party und das eben nicht in einem „kirchlichen Gemeindehaus“ oder in einer „Einrichtung für Menschen mit Behinderung“, sondern in einem angesagten Mönchengladbacher Szene-Lokal.



Fotos: © Manuela Hannen

Aktuelle Termine

was liegt an - was ist wichtig - was sollte man nicht verpassen

Anzeige

August 2018



© sp4764 - fotolia

Freitag, 17. August
Eröffnungsfeier neue Büroräume
Region Kreis Heinsberg / Rhein-Erft-Kreis, Erkelenz
www.hephata-wohnen.de

Freitag, 24. August
Eröffnungsfeier Hephata Wohnhaus
Kopernikusstraße, Düsseldorf
www.hephata-wohnen.de

September 2018



© Run & Fun

Montag, 17. September
Run & Fun Mönchengladbacher Firmenlauf
Sparkassenpark Mönchengladbach
www.run-fun-mg.de

Dienstag, 18. September
Fortuna-Cup, Unified Fußballturnier für
Frauen- & Männerteams, Arena Sportpark Düsseldorf
www.specialolympics.de/nrw



© udo leist

Mittwoch, 26. September
Vernissage Strichstärke in Mönchengladbach-Eicken
www.strichstaerke.eu

Mittwoch, 26. September
**Fachforum für Menschen mit
erworbenen Hirnschädigungen**
Düsseldorf
www.beratung-meh.de

November 2018



© udo leist

Samstag, 3. November
Konzert Taiko Akademie
Stadthalle Erkrath
www.wadokyo.de

Mehr Infos zu allen Veranstaltungen
und weitere Termine finden Sie hier:
www.hephata-events.de
www.facebook.com/Hephata.MG

Folgt uns auf Instagram!

Dana, Leon und Nina arbeiten bei Hephata als FSJler.
Über ihre Erfahrungen erzählen sie auf unserer Instagram-Seite.



Dana wusste nach dem Abi nicht, was kommen wird, das hat sich jetzt geändert!

Leon lernte im FSJ nicht nur viele neue Leute kennen, sondern auch sich selbst.

Nina weiß seit ihrem FSJ endlich, was sie beruflich machen möchte.

www.instagram.com/hephatamg

Impressum

HephataMagazin
Einblicke - Ansichten - Ausblicke
17. Jahrgang

Herausgeber:
Evangelische Stiftung Hephata
Hephataallee 4
41065 Mönchengladbach
Pfarrer Christian Dopheide, theologischer Vorstand
Telefon: 0 21 61 / 246 - 0
Telefax: 0 21 61 / 246 - 2120
E-Mail: post@hephata-mg.de
Internet: www.hephata-mg.de

Beirat:
Karsten Bron, Oberhausen
Oberkirchenrat Klaus Eberl, Wassenberg
Tina Georges, Mönchengladbach
Prof. Dr. Sandra Glammeier, Mönchengladbach
Dr. Christof Stamm, Kaarst
Vanessa Strauch, Düsseldorf
Dr. Harald Ulland, Waldniel

Redaktion:
Manuela Hannen, Sonja Weyers
Telefon: 0 21 61 / 246 - 1200
E-Mail: hephatamagazin@hephata-mg.de

Konzept / Grafik Design:
Udo Leist, Studio für Kommunikationsdesign,
41466 Neuss, Tel.: 0 21 31 - 74 54 88

Druck:
Das Druckhaus Beineke Dickmanns GmbH, Korschenbroich

Spendenkonto:
KD-Bank, Dortmund IBAN: DE84 3506 0190 0000 0011 12
BIC: GENODED1DKD

Alle Freunde und Förderer der Evangelischen Stiftung Hephata erhalten das HephataMagazin kostenlos.

Copyright©
Evangelische Stiftung Hephata, Udo Leist - Kommunikationsdesign

Alle Rechte vorbehalten, fotomechanische oder elektronische Wiedergabe auch einzelner Teile, sowie Nachdruck nur mit Quellenangabe und Genehmigung des Herausgebers.

Die Evangelische Stiftung Hephata ist Mitglied in:

Diakonie

VdDD
Verband diakonischer Dienstgeber
in Deutschland

Brüsseler Kreis

BeB
Bundesverband
evangelische
Bundesverbände

Wenn Empfänger verzogen, bitte mit neuer Anschrift
zurück an Absender:
Evangelische Stiftung Hephata
Hephataallee 4 - 41065 Mönchengladbach



P  PREMIUMADRESS
BASIS
INFOPOST

Anzeige

Save the Date!

Hephata WINTERZAUBER

der familienfreundliche Kunsthandwerker-Markt

Samstag, 24. November 2018, 10.00 - 19.00 Uhr



AUF DEM KERNGELÄNDE DER STIFTUNG HEPHATA, Dahler Kirchweg 48, Mönchengladbach

- ➔ 80 Verkaufsstände
- ➔ LIVE-MUSIK auf der Bühne
- ➔ großer Adventsverkauf im Garten-Shop
- ➔ Café „Zauberhaft“
und viele kulinarische Angebote

Termin jetzt schon eintragen

Toller
ZauberWald
für Kinder
mit
Märchenerzählerin
Feldschmiede
Stockbrotbacken
Christkind-Postamt ...**

